

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen am 22.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,00 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 EUR
b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats sowie beschließender Ausschüsse in Höhe von	60,00 EUR
c) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen beratender Ausschüsse sowie sämtlicher vom Gemeinderat gebildeten Gremien und Arbeitsgruppen bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 EUR
von mehr als 6 Stunden	60,00 EUR

Die Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt nach § 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum in Abs. 1a) genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der in Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich zum in Abs. 1a) genannten Grundbetrag eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld sowie die Erstattung nach § 4 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen grundsätzlich bis zum 10. Werktag des Folgemonats gezahlt.

§ 4

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie den sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzungstag. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (2) Angehörige im Sinne von Abs. 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Betreuungsbedürftige im Sinne von Abs. 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 14.12.2000 mit allen Änderungen außer Kraft.